jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/3/6 87/10/0060

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs2;

Rechtssatz

Ist in der Rubrik "in Angelegenheit" bei Verwendung des Formulares 9 der VwformV nur "eigener" angegeben, dann ist nicht zu erkennen, zu welchem konkreten Gegenstand der Bf vor die Behörde geladen wurde (Hinweis auf E vom 28.3.1980, 2850/79). Dass ein Bf bei "Herrn ..." persönlich zu erscheinen habe, stellt keine konkrete Bezeichnung des Gegenstandes dar (daher: Aufhebung des Ladungsbescheides als inhaltlich rechtswidrig).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987100060.X03

Im RIS seit

27.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at